

7 Faktenblatt zur Neustrukturierung Asyl — Kompensationsmodell

Herausgegeben
durch

—
SODK
KKJPD
SEM

Die Standortkantone von Empfangs- und Verfahrenszentren erhalten bereits im **alten System** eine Kompensation für ihre besonderen Aufgaben, indem ihnen weniger Asylsuchende zugeteilt werden – die Reduktion des bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssels beträgt 0.8-Prozentpunkte. Für Standortkantone von temporären Bundesunterkünften wird eine reduzierte Zuweisung im Umfang der zur Verfügung gestellten Plätze gewährt. Im alten System erhalten zudem auch die Flughafenkantone reduzierte Zuweisungen im Umfang von 20% der erfolgten Vollzüge von Wegweisungen.

Mit der Neustrukturierung muss das alte Kompensationsmodell zwingend neu ausgestaltet werden, da im neuen System einerseits drei unterschiedliche Verfahrenstypen bestehen (Dublin-Verfahren; beschleunigtes Verfahren; erweitertes Verfahren) und andererseits die Standortkantone von Bundesasylzentren und die restlichen Kantone unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. Faktenblatt 5 «Aufgabenbereiche nach Kantonstyp»). Im Rahmen dieser Neukonzeption wurden die besonderen Leistungen der Standortkantone genauer definiert und die Kompensationen dafür in Form einer reduzierten Zuweisung von Personen im erweiterten Verfahren festgelegt.

Folgende besonderen Leistungen werden im Rahmen des neuen Kompensationsmodells zwischen den Kantonen honoriert¹

- **Standortbedingte Leistungen:** Reduktion um 20 Zuweisungen pro 100 Plätze in einem Bundesasylzentrum bzw. um 40 Zuweisungen pro 100 Plätze in einem Besonderen Zentrum.
- **Fallbedingte Leistungen:** Reduktion um 15 Zuweisungen pro 100 Personen, deren Wegweisung durch den Standortkanton direkt ab Bundesasylzentrum zu vollziehen ist.
- **Flughafenkantone:** Reduktion um 10 Zuweisungen pro 100 Personen, die kontrolliert über den Flughafen rückgeführt werden.

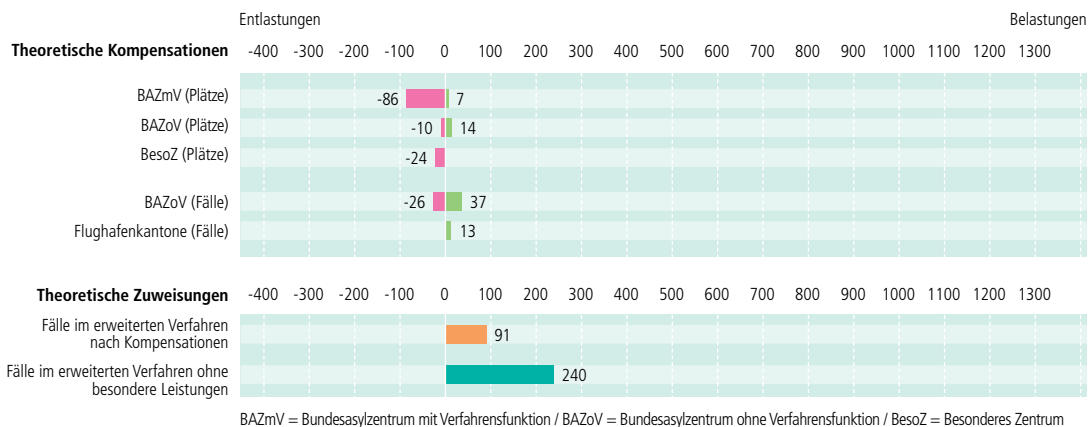
Dabei ist zu beachten, dass – unabhängig von den Kompensationen – jeder Kanton mindestens einen Grundstock von 10% seines bevölkerungsproportionalen Anteils an Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (gemäss Verteilschlüssel) übernehmen muss.

Auf der folgenden Seite sind zwei Beispiele für die Verteilwirkung des Kompensationsmodells aufgezeigt. Die Wirkung je Kanton wird in den Kantonsfaktenblättern aufgeführt.

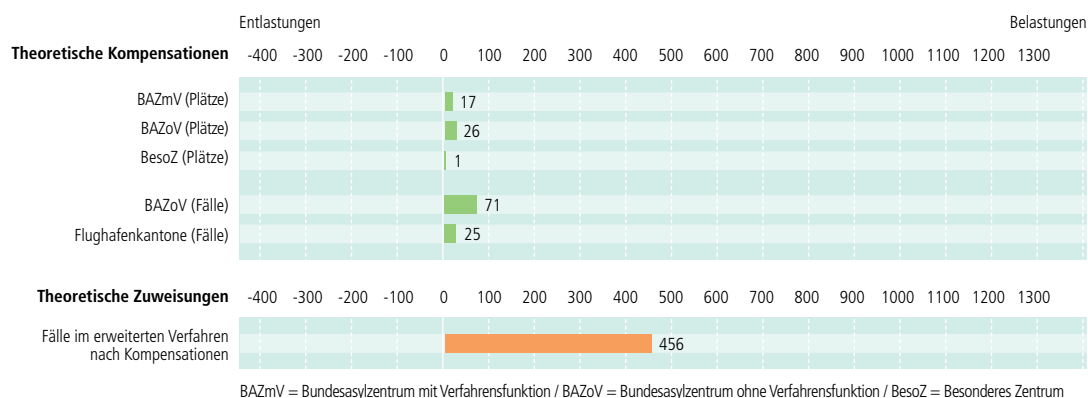


¹ Dieses Kompensationsmodell ist das Ergebnis der Asylkonferenz vom 28. März 2014: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2014/2014-03-28/erklaerung-d.pdf>

Verteilwirkung des neuen Kompensationsmodells für den Kanton Neuenburg (Simulation)²



Verteilwirkung des neuen Kompensationsmodells für den Kanton Wallis (Simulation)²



Die Wirkung des Kompensationsmodells in Bezug auf die Zuweisungen im erweiterten Verfahren lässt sich in einer theoretischen Modellrechnung pro Kanton simulieren. In der ersten Grafik wird das Ergebnis einer solchen Simulation für den Fall eines Standortkantons – als Beispiel der Kanton Neuenburg – dargestellt.

Der Kanton Neuenburg wird nach der Neustrukturierung 480 Plätze in einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (davon gemäss Annahme im Simulationsmodell 432 Plätze mit Verfahrensfunktion und 48 Plätze [d.h. 10%] ohne Verfahrensfunktion)³ und 60 Plätze in einem Besonderem Zentrum aufweisen. Für die Bereitstellung von Plätzen im Bundesasylzentrum und im Besonderem Zentrum erhält er eine Kompensation von 120 (= [86 + 10] + 24) Zuweisungen von Personen in erweiterten Verfahren. Hinzu kommt noch eine Kompensation von 26 Zuweisungen für den Wegweisungsvollzug direkt ab Bundesasylzentrum. Insgesamt betragen die Kompensationen des Kantons also 146 Zuweisungen von Personen im erweiterten

Verfahren. Gleichzeitig muss der Kanton Neuenburg Kompensationen von anderen Standort- und Flughafenkantonen mittragen im Umfang von insgesamt 71 Zuweisungen (= 7 + 14 + 37 + 13). Die Nettoentlastung des Kantons aufgrund seiner besonderen Leistungen beträgt damit 75 (= 146 – 71) Zuweisungen von Personen im erweiterten Verfahren.

Der orange Balken im unteren Bereich der Abbildung zeigt auf, mit wie vielen Zuweisungen von Personen im erweiterten Verfahren der Kanton Neuenburg bei 24'000 Asylgesuchen und unter Berücksichtigung der Kompensationen in dieser Simulation rechnen kann (91 Zuweisungen). Der dunkelgrüne Balken zeigt im Vergleich dazu die hypothetische Situation auf, wenn der Kanton Neuenburg selbst kein Standortkanton von Bundesasylzentren wäre (240 Zuweisungen).

Für einen Kanton ohne Bundesasylzentrum – als Beispiel der Kanton Wallis – sieht der simulierte Effekt wie in der zweiten Abbildung dargestellt aus.

2 Die Modellrechnung basiert auf den bereits bekannten Standorten der Bundesasylzentren sowie realistischen Annahmen zu den fehlenden Standorten (Stand: 31. Oktober 2018). Die Simulation geht hier von 24'000 Asylgesuchen pro Jahr aus. Einige der im Rahmen der Gesamtplanung der Neustrukturierung 2014 getroffenen Annahmen wurden unter zusätzlicher Berücksichtigung der jüngsten Erfahrungswerte des SEM angepasst (siehe Beiblatt «Lesehilfe für die Simulation zum neuen Kompensationsmodell») für eine genauere Erläuterung aller Anpassungen. Falls ein Standortkanton keine standort- oder fallbezogenen Leistungen verrichten würde, so hätte die Abtretung dieser Leistungen an die anderen Standortkantone für ihn nicht nur den Wegfall der diesbezüglichen Entlastungen, sondern auch eine entsprechende Erhöhung der Belastungen zur Folge. Deshalb ist die Differenz zwischen den theoretischen Zuweisungen von «Fällen im erweiterten Verfahren ohne besondere Leistungen» und von «Fällen im erweiterten Verfahren nach Kompensationen» grösser als die Summe der theoretischen Entlastungen.

3 Der Grossteil der Wegweisungsvollzüge wird ab Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion erfolgen. Um auch künftig offensichtlich unbegründete Asylgesuche und rasche Dublin-Verfahren ohne Vollzugshemmnisse effizient abschliessen zu können, ist davon auszugehen, dass ein Teil der Ausreisen direkt ab Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (ohne Transfer über ein Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion) erfolgen wird. Daher wird angenommen, dass alle Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion ungefähr 10% ihrer Kapazitäten als Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion einsetzen. Konkret führt dies zu folgenden Anpassungen bei den Standortannahmen für den Kanton Neuenburg: 432 Plätze mit Verfahrensfunktion und 48 Plätze ohne Verfahrensfunktion.

4 Siehe Beiblatt «Lesehilfe für die Simulation zum neuen Kompensationsmodell») für eine genauere Erläuterung aller Anpassungen.

ACHTUNG – Bei der Interpretation der Simulationsergebnisse ist Folgendes zu beachten:

Es handelt sich um theoretische Ergebnisse einer Simulation aufgrund von verschiedenen Annahmen – nicht um Planungswerte oder Zahlungsverprechen des Bundes an die Kantone.

Im Vergleich zur Gesamtplanung der Neustrukturierung 2014 wurden unter zusätzlicher Berücksichtigung der jüngsten Erfahrungswerte des SEM einige zentrale Annahmen angepasst. So geht die Simulation neu von drei verschiedenen Szenarien aus (16'000, 20'000 und 24'000 Asylgesuche pro Jahr).

Ebenfalls wird von einem deutlich höheren Anteil der beschleunigten Verfahren (und einem entsprechend tieferen Anteil der erweiterten Verfahren) ausgegangen. Zudem wird eine deutlich höhere Schutzquote angenommen.⁴ Diese Anpassungen haben teils signifikante Änderungen der Simulationsergebnisse zur Folge. Angesichts der generellen Volatilität des Asylbereichs und des Umstands, dass noch nicht alle definitiven Standorte der Bundesasylzentren bekannt sind, sind zudem auch künftig Anpassungen zu erwarten.